

zu befürchten, dann dürften sie der Sache ihren gesetzlichen Lauf lassen und hätten nur den gesetzlichen Erben den Willen der Erblasserin zu erklären.

2. Trotzdem darf die geliebene Summe zu frommen Zwecken verwendet werden, wenn der diesfalsige Wille der Caja nicht zwar nachweisbar, noch auch absolut sicher und deutlich erklärt ist, aber doch aus positiven Aeußerungen der Caja mit großer Wahrscheinlichkeit als der letzte Wille der Caja sich herleiten läßt.

Solch positive Aeußerungen würden unter den gegebenen Umständen mit moralischer Sicherheit den letzten Willen der Caja darstellen und deshalb nach natürlichem Rechte zur Ausführung berechnen. Verpflichten aber würden sie nicht, weil eine, sowohl nach bürgerlichem als nach kirchlichem Rechte doch noch formlose letztwillige Verfügung vorläge, und die formlosen letztwilligen Verfügungen mindestens nicht befolgt zu werden brauchen.

3. Liegen keine Aeußerungen der Caja betreffs einer bestimmten Summe vor, sondern nur solche, welche ihren Willen im allgemeinen bekunden, daß etwas für ihre Seelenruhe geschehen solle; dann kann Sempronius oder Petronilla nicht für berechtigt gehalten werden, über die ganze, den Neffen unbekannt gebliebene Summe zu guten Zwecken zu verfügen, wohl aber über einen Theil, um nach vernünftigem Ermessen eine Anzahl heiliger Messen für die Seelenruhe der Verstorbenen lesen zu lassen.

4. Kann man endlich auf eine Willensmeinung der Caja überhaupt nicht schließen, die sie zu ihren Lebzeiten betreffs der Verfügung über ihren Nachlaß gehabt hätte, dann kann ohne Wissen und Willen der Erben nicht deshalb etwas zu guten Zwecken verwendet werden, weil man urtheilt, es würde das dem Willen der Caja, wenn sie sich jetzt äußern könnte, ganz entsprechen; denn ihr jetziger Wille ist nicht mehr maßgebend, mit diesem Leben hat für sie das Verfügungsrecht aufgehört. Nur könnte man nach geschehener gutgläubiger Verwendung irgend einer Summe des Nachlasses für die Seelenruhe der Verstorbenen, also post factum, die Sache auf sich beruhen lassen. Sempronius und Petronilla hätten sich weder selbst bereichert, noch mit theologischer Schuld die Erben geschädigt; diese könnten sogar nicht einmal vernünftigerweise unzufrieden sein, daß die Pietätspflicht, welche ihnen obliegt, aber von ihnen vernachlässigt zu sein scheint, durch Fremde erfüllt worden ist. Ante factum aber könnte man, wenn befragt, dem nicht beistimmen, weil ein Fremder nicht das Recht der Neffen der Caja verletzen darf, um deren vernachlässigte Pietätspflicht zu suppliren.

Walfenburg, Holland.

Aug. Lehmkuhl S. J.

II. (Sittliche Beurtheilung des modernen Reclamewesens.) In ganz ungeahntem Maße ist in unserer Zeit der öffentliche Verkehr, ja das ganze öffentliche Leben von der Reclame beherrscht,

u. zw. triumphirt die Reclame nicht bloß auf dem eigentlichen geschäftlichen Gebiete, sondern selbst auf dem geistigen und politischen Gebiete und es will mich bedünken, als ob sie sich manchmal selbst in das religiöse und kirchliche Gebiet einschleichen wollte. Es wird Reclame gemacht für einen Prediger, eine Andacht, leider manchmal auch für Personen, welche zu einer kirchlichen Stelle erhoben werden sollen oder erhoben worden sind. Was die Reclame auf dem geistigen Gebiete leistet, ist bekannt. Wie einerseits die wissenschaftlichen Leistungen des einen todtgeschwiegen werden, so werden durch die Reclame die Leistungen eines andern, so mangelhaft oder fragwürdig sie sind, über Gebühr erhoben und deren Urhebern einträgliche Stellen und hohe Ehren, ihren Werken ein reicher Absatz gesichert. Auch die politischen Parteien nehmen die Reclame für sich in Anspruch, indem sie minimale Leistungen der eigenen Partei oder auch Leistungen, welche einer anderen Partei zuzuschreiben sind, für sich verwerten und ausnützen. Auch mancher Staatsmann verschmäht es nicht, sei es für seine Person, sei es für seine Thätigkeit die Reclame in Anspruch zu nehmen. Wir besprechen hier nur jene Bedeutung der Reclame, welche für den Geschäftsverkehr in Betracht kommt.

Vor allem ist der Begriff der Reclame festzustellen. Von der einfachen Anzeige (Annonce) unterscheidet sich die Reclame durch die Anwendung raffinierter Mittel zur Erweckung des öffentlichen Interesses für die betreffende Sache. Durch die Anwendung auffallender, außerordentlicher Mittel soll die Aufmerksamkeit des Publicums geweckt und zur Geschäftsbetheiligung angelockt werden. Die Reclame geschieht in den Zeitungen und hier entweder durch häufige, fortgesetzte Ankündigung, durch eigene Beilagen oder durch Ankündigung an hervorragender Stelle oder in hervorstechender Form oder in auffälligerem Ausdruck, durch Anpreisungen im redactionellen Theile des Blattes, wohin dann oft bedeutende Summen bezahlt werden! oder sie geschieht durch öffentliche Placate, welche entweder an den dazu bestimmten Tafeln oder Säulen angeschlagen oder durch eigene Träger in den Straßen umhergetragen werden, wobei es vor allem darauf ankommt, daß das Placat sofort durch das Auffallende der Farben, der Darstellung die Aufmerksamkeit auf sich lenkt. Es hat sich dafür sogar ein eigener Kunstzweig gebildet. Es sind außerordentlich große Summen, welche auch nur von einzelnen Geschäften alljährlich für Reclame aufgewendet werden, welche sich aber regelmäßig gut rentieren. Und wenn zu jeder Zeit schon das Sprichwort galt: „Klappern gehört zum Handwerk“, so ist in unserer Zeit die Reclame eine Macht geworden, welche den Handel und Geschäftsverkehr in ganz bedeutender Weise beeinflusst, welche segensvoll und verderblich auf Handel und Verkehr einwirkt.

Einerseits wird dem rührigen Geschäftsmanne, welcher gute Waren fertigt oder verkauft, dadurch Gelegenheit geboten, die Resultate seiner Erfindung und seines Fleißes auch auszunützen und

einen entsprechenden Gewinn daraus zu ziehen; auch dem Publicum werden gewisse Erleichterungen und Verfeinerungen der Lebenshaltung und des berechtigten Genußes bekannt gemacht und angeboten. Andererseits aber hat die Reclame den Nachtheil, daß das weniger Gute, das sich mit Geschick der Oeffentlichkeit präsentiert, über das Bessere und Vorzüglichere triumphiert, welches auf ähnliche Marktschreiereien verzichtet. Dann aber dient sie auch direct dem Schwindel. Man braucht nur die Anpreisungen verschiedener Heilmittel in den Zeitungen zu beachten, deren realer Wert mit dem geforderten Preise in keinem Verhältnisse mehr steht, deren Wirkungen im höchsten Grade zweifelhaft sind, die aber doch immer wieder angeboten und immer wieder verkauft werden, so daß trotz der Unsummen, welche diese Reclamen verschlingen, immer noch ein bedeutender Gewinn erzielt wird. Bekanntlich „werden die Dummen nicht alle“, „Stultorum infinitus est numerus.“ Deshalb kann auch die Moral sich der sittlichen Beurtheilung dieses Mittels nicht entziehen. Wenn wir also nach der sittlichen Erlaubtheit der Reclame fragen, so ist zu sagen:

1. Soweit die Reclame nur die wirkliche Güte der Waren preist oder nur einen erlaubten Preis für die Waren zu erzielen sucht, steht ihrer Anwendung nichts entgegen; sie ist bis zu einem gewissen Grade nothwendig.

Soweit sie unter den gleichen Voraussetzungen beabsichtigt, anderen Unternehmern oder Geschäftsleuten den Absatz zu entziehen, kann die Liebe verletzt sein, woraus aber noch keine Restitutionspflicht folgt.

2. Soweit aber durch die Reclame schlechte Waren als gute zum Verkaufe angeboten, oder unwerte zu einem ungerecht hohen Preise infolgedessen verkauft werden, also eine wirkliche Täuschung des kaufenden Publicums stattfindet, insoweit liegt noch eine doppelte Sünde der Ungerechtigkeit vor:

a) Eine Ungerechtigkeit mit Restitutionspflicht gegen die Käufer in ähnlicher Weise, wie sie die Moral statuiert bei demjenigen, welcher auch sonst in sündhafter Weise durch Betrug oder ähnliche Mittel den Käufer veranlaßt, einen höheren Preis zu zahlen. (Siehe Goepfert. Moral, 2. Aufl. II. Bd. S. 163; Lehmkuhl, Th. m. I. n. 1117);

b) Eine Ungerechtigkeit mit Restitutionspflicht auch gegen andere Verkäufer, welchen durch diesen „unlauteren Wettbewerb“ die Kunden entzogen und schwere Geschäftsnachteile zugefügt werden. (Lehmkuhl l. c. n. 1116; Goepfert n. a. D.). Die zu leistende Restitution hat hier nur insofern ihre Schwierigkeit, als es nicht leicht zu bestimmen ist, wie und um wieviel jeder geschädigt ist.

Die Restitution an die Käufer dagegen ist in ähnlicher Weise zu leisten, wie sie die Moral festsetzt für solche, welche durch falsches Gewicht oder schlechte Ware eine große Anzahl Kunden schädigen. Wenn bestimmte Kunden bedeutend geschädigt sind, ist an sie zu restituieren, sonst kann bei den regelmäßigen Kunden Maß, Gewicht,

Qualität erhöht werden, damit sie nach und nach wieder das Ihrige erlangen oder, soweit die Geschädigten vollständig unbekannt sind, ist durch Unterstützung guter Werke in der Communität die Restitution zu leisten. Der ungerechte Gewinn darf in keinem Falle behalten werden.

Würzburg.

Prof. Dr. Goepfert.

III. Aus welchen Gründen ist die Assistenz, zu welcher ein Priester für Abschluss einer Ehe vom zuständigen Pfarrer bevollmächtigt wurde, gültig, wenn der delegierende Seelsorger noch vor der Eingehung der Ehe starb? Auf diese Frage wurde aus Anlaß eines concreten Falles¹⁾ in dieser Zeitschrift (Jahrgang 1899, S. 613—619) geantwortet: Weil jene Vollmacht, bei der Eheschließung zu assistieren, eine gratia facta war; eine schon verliehene Gnade oder Gewährung aber mit dem Tode des Verleiherers nicht erlischt.²⁾ Gegen diese Begründung wendet sich ein gelehrter Mitarbeiter im II. Hefte des laufenden Jahrganges (1900, S. 323—330). Zwar nimmt er die Gültigkeit der unter solchen Umständen abgeschlossenen Ehe an, glaubt aber, daß die im Vorjahre erbrachten „Ausführungen . . . den Bestimmungen des canonischen Rechtes nicht zu entsprechen scheinen“. „Wir halten im vorliegenden Falle erstens die res für nondum (!) integra, so daß schon dieser Umstand die Fortdauer der Gültigkeit der Delegation sichert. Und zweitens erkennen wir in der fraglichen Delegation nicht eine gratia facta, sondern vielmehr eine gratia facienda, so daß hieraus kein Grund für die fortdauernde Gültigkeit entnommen werden kann“. (S. 324.)

1. Aus einem Analogiebeweis, welcher aus der iurisdictio contentiosa und voluntaria stammt, entnimmt Pfarrer v. Aloischinsky die Begründung für seine erste Behauptung. Er schreibt: „Wenn aber schon das Rufen und Bestellen der Betheiligten zum Zwecke der Erkundigung über die Sachlage als Anfang der Ausführung zu betrachten ist, so kann doch gewiß in dem vorliegenden Falle, in welchem Ort und Zeit der Copulation schon bestimmt und die nothwendige Reise und sonstigen Vorbereitungen zu derselben schon

¹⁾ Konrad und Bertha schlossen an einem von ihrer Heimat etwas entfernten Wallfahrtsorte den Bund der Ehe um 8 Uhr morgens. Um 6 Uhr desselben Tages war der zuständige Seelsorger, welcher den Priester Alexander zur Assistenz bevollmächtigt hatte, plötzlich und unerwartet gestorben. — ²⁾ Selbstverständlich wollte damit nicht gesagt sein, daß dieses die einzig mögliche Lösung dieses Falles sei, daß also andere Lösungsversuche von vornherein als irrig abgewiesen werden müßten. Wir bewegen uns ja in einer controversen Frage, wie schon das Citat der Redaction aus Feije (1900, S. 323.) darthut. Selbst jene, welche die Gültigkeit der in Frage stehenden Eheschließung vertheidigen, haben in der Begründung verschiedene Wege eingeschlagen, wie seinerzeit in dieser Zeitschrift (1899 S., 618) angedeutet wurde. Im Folgenden sind bloß die Auseinandersetzungen des Herrn Pfarrers von Aloischinsky berücksichtigt, inwieweit sie gegen die von mir gegebene Lösung gerichtet sind.